

Mietbedingungen

1. Wenn nicht anders im Vertrag vermerkt, ist der Mieter für den **Auf- und Abbau** der Einrichtung im Saal verantwortlich.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Saal, das Foyer und die Toiletten während des Anlasses sauber zu halten und in **besenreinem Zustand** zu hinterlassen. Falls **Mobiliar** (Tische, Bar und/oder Kühlschränke) benutzt wird, muss der Mieter dieses mit Putzlappen/Reinigungsmittel reinigen.
3. Wird die **Küche** mitgemietet (Zutritt: Montag bis Freitag ab 17.30 Uhr. Samstag und Sonntag ganzer Tag möglich), darf sie nur zum Aufwärmen von Speisen (Steamer / Ofen und Herdplatten) benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Küche und das Geschirr aufgeräumt und sauber (inkl. Böden feucht wischen) zu hinterlassen. Ist dies nicht der Fall, wird das Depot für die Küche nicht zurückerstattet.
4. Der Mieter darf die offene **Union-Bar** nur bei Bezahlung der vertraglich festgelegten Zapfgebühr kommerziell betreiben. Wenn der Mieter die Bartheke nicht im Saal haben möchte, dann muss er mindestens 1 Woche vor dem Anlass dem Union-Büro Bescheid geben und eine entsprechende Gebühr bezahlen.
5. Die **Abfallentsorgung** erfolgt durch den Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, genügend blaue Bebbisäcke (oder Müllsäcke mit Sperrgutetiketten) für die Abfallentsorgung mitzubringen. Es dürfen nur Bebbisäcke mit trockenem Inhalt (keine Essensreste!) beim Wareneingang neben dem Grossen Saal deponiert werden. Essensreste jeder Art, Alu/Blech, Karton/Papier, Glas, Styropor-Behälter und PET-Flaschen muss der Mieter bei Saalabgabe mitnehmen und selber entsorgen! Bei Verstoss wird eine Gebühr von CHF 300.- CHF (zzgl. MWST) in Rechnung gestellt.
6. Bei starker **Verschmutzung** oder bei sonst wie Abrede widriger Abgabe, werden zusätzlich CHF 200.- CHF (zzgl. MWST) für die Reinigung bzw. für das Aufräumen in Rechnung gestellt.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Saal gemäss **vertraglichem Mietende** abzugeben. Ansonsten wird pro angebrochene Stunde eine Gebühr von CHF 200.- CHF (zzgl. MWST) erhoben. Ab 02.00 Uhr morgens (Fr/Sa) respektive 24.00 Uhr nachts (So-Do) wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 300.- CHF (zzgl. MWST) pro angebrochene Stunde erhoben, falls der Mieter den Anlass nicht beendet.
8. Der Mieter verpflichtet sich, vor dem Gebäude des Unions nach 22 Uhr **nächtliche Ruhestörungen** zu unterlassen. Für sämtliche Folgen durch die Nichteinhaltung der Nachtruhe ist der Mieter verantwortlich und haftbar.
9. Die **Technik** des Union kann in mehreren Varianten gemietet werden: In der Variante „**Podium**“ sind folgende Leistungen inbegriffen: 1-6 Mikrofone (nur zum sprechen), weisses Bühnenlicht, 1 Monitor, Beamer/Leinwand und Tontechniker für 4.5 Stunden. In der Variante „**Konzert**“ sind folgende Leistungen inbegriffen: Konzerttechnik und – Beleuchtung gemäss Technikinventar des Union und Techniker für 8.5 Stunden. In der Variante „**DJ**“ sind folgende Leistungen inbegriffen: Benutzung der Boxen, 2 Monitore und 1 Stunde Arbeitsaufwand des Tontechnikers fürs Anschliessen der Tonanlage des Mieters. In der Variante „**Lichtanlage**“ sind folgende Leistungen inbegriffen: Bühnenbeleuchtung ohne Tonanlage und Lichttechniker für 4.5 Stunden. Für Vorbesprechungen ist bei allen Varianten zusätzlich eine Stunde Arbeitsaufwand des Technikers inbegriffen. Alle zusätzlichen Kosten (extern zu mietendes Material und zusätzliche Arbeitsstunden des Technikers (50.- CHF (zzgl. MWST)/Stunde)) werden dem Mieter vom Union zusätzlich zu Podiums- resp. Konzerttechnik, Boxen oder Lichtanlage in Rechnung gestellt.

10. Bei Konzerten und/oder Festen dürfen **im Grossen Saal 93db Lautstärke** nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen darf der Vermieter die Veranstaltung sofort abbrechen. Der Mieter ist in diesem Fall dennoch für die Miete haftbar. Ebenso müssen etwaige Bussen von Lärmschutz- oder anderen Behörden vom Mieter übernommen werden. **Konzerte** dürfen bis max. **01.00 Uhr** durchgeführt werden. Der Obere Saal ist nicht schallisoliert. Entsprechend gilt **im Oberen Saal Zimmerlautstärke** und die Nacht- und Sonntagsruhe ist durch den Mieter einzuhalten.
11. Der Mieter muss sich bei Musik- oder Filmveranstaltungen selbstständig um die **Suisa-Gebühren** kümmern bzw. diese bezahlen. Das Union haftet nur bei eigenen Veranstaltungen für die Suisa-Gebühren.
12. Der Mieter haftet für **Beschädigungen** an Gebäude, Räumlichkeiten, Mobiliar sowie Personenschaden und Diebstahl, die im Zusammenhang mit dem Anlass durch Teilnehmende oder Fremdpersonen verursacht werden.
13. Auf öffentlichen Ausschreibungen und Werbematerialien ist das Union als Veranstaltungsort anzugeben. Das **Union-Logo** darf nur mit dem Einverständnis des Union für Flyer, Poster oder Websites verwendet werden.
14. Der Mieter ist verpflichtet, alle **feuerpolizeilichen Massnahmen** zu befolgen. Im Grossen Saal müssen aus feuerpolizeilichen Gründen die Notausgänge frei bleiben. Zwischen den Seitenwänden und Stühlen bzw. Tischreihen muss ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Es dürfen **keine Gasflaschen** / -herde in die Räume des Union gebracht werden.
15. Der Mieter bezahlt den gesamten Rechnungsbetrag 60 Tage vor Mietbeginn oder innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.
 - a) Bei **Rücktritt vom Vertrag** bis zum 60. Tag vor dem Anlassdatum, schuldet der Mieter 25% des gesamten Rechnungsbetrags.
 - b) Bei Rücktritt vom Vertrag ab 59 Tage vor dem Anlassdatum, schuldet der Mieter 50% des gesamten Rechnungsbetrags.
 - c) Bei Rücktritt vom Vertrag ab 28 Tage vor dem Anlassdatum, schuldet der Mieter 100% des gesamten Rechnungsbetrags.
16. Falls während einer Veranstaltung gegen die **ethischen Grundsätze** des Union verstossen wird, kann die Veranstaltung ohne Mietzinsrückerstattung abgebrochen werden. Die ethischen Grundsätze des Union sind: Keine Hetze gegen andere Glaubensrichtungen, keine rassistischen oder sexistischen Äusserungen sowie keine diskriminierende Äusserungen gegen Homosexualität. Ebenso bietet das Union keine Plattform für öffentliche, einseitige politische Veranstaltungen.
17. Erhält der Mieter eine **Mietzinsreduktion** (Vereine, Staat, Non-Profit Organisationen, Privatfeste ohne Eintritt) ist der kommerzielle Verkauf von Produkten, die Kundenakquise oder aggressive Werbung durch Dritte (z.B. Telefonanbieter) ohne schriftliche vorgängige Bewilligung des Vermieters während des Anlasses verboten. Der Verstoss gegen dieses Verbot führt zum Verlust der Reduktion und berechtigt den Vermieter, den Anlass jederzeit und ohne Entschädigung abzubrechen.
18. **Gerichtsstand** ist Basel.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

UNION
Kultur- und Begegnungszentrum

MieterIn

.....

.....